

BEBAUUNGSPLAN

EV. NR.

MARKTGEMEINDE ST. GEORGEN AM WALDE

BPL 13

BEBAUUNGSPLAN NR. 13

M 1:1000

RIEDL

GRUNDLAGE: FLÄCHENWIDMUNGSPLAN NR. 3
ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 1

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
VOM

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

**BESCHLUSS
DES GEMEINDERATES**

AUFLAGE	VON	BIS
15.02.2012	15.02.2012	16.03.2012
13.10.2011	13.10.2011	14.11.2011

ZAHL	031-3-13-2011/Bu/Ge
DATUM	16.12.2011 16.03.2012



Buchberger



Buchberger

RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER/IN

RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER/IN

**GENEHMIGUNG
DER OÖ. LANDESREGIERUNG**

KUNDMACHUNG

Eine Vorlage gemäß § 34 Abs. 1
Oö. ROG 1994 zur Genehmigung
war nicht erforderlich, weil über-
örtliche Interessen im besonderen
Maße nicht berührt werden

KUNDMACHUNG	VOM	17.03.2012
ANSCHLAG	AM	17.03.2012
ABNAHME	AM	02.04.2012



Buchberger

RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER/IN

**VERORDNUNGSPRÜFUNG
DER OÖ. LANDESREGIERUNG**

Am 02.04.2012
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben
Für die Oö. Landesregierung
im Auftrag



PLANVERFASSER/IN

GZ: 14-SA1/1-3/12

NAME
ANSCHRIFT



DIPL.- ING. GOTTFRIED SEYR

STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
ING. KONSULENT F. RAUMPLANUNG U. RAUMORDNUNG
A-1190 WIEN HACKHOFERGASSE 8
E-Mail: gottfried@seyr-zt.at

Gottfried Seyr

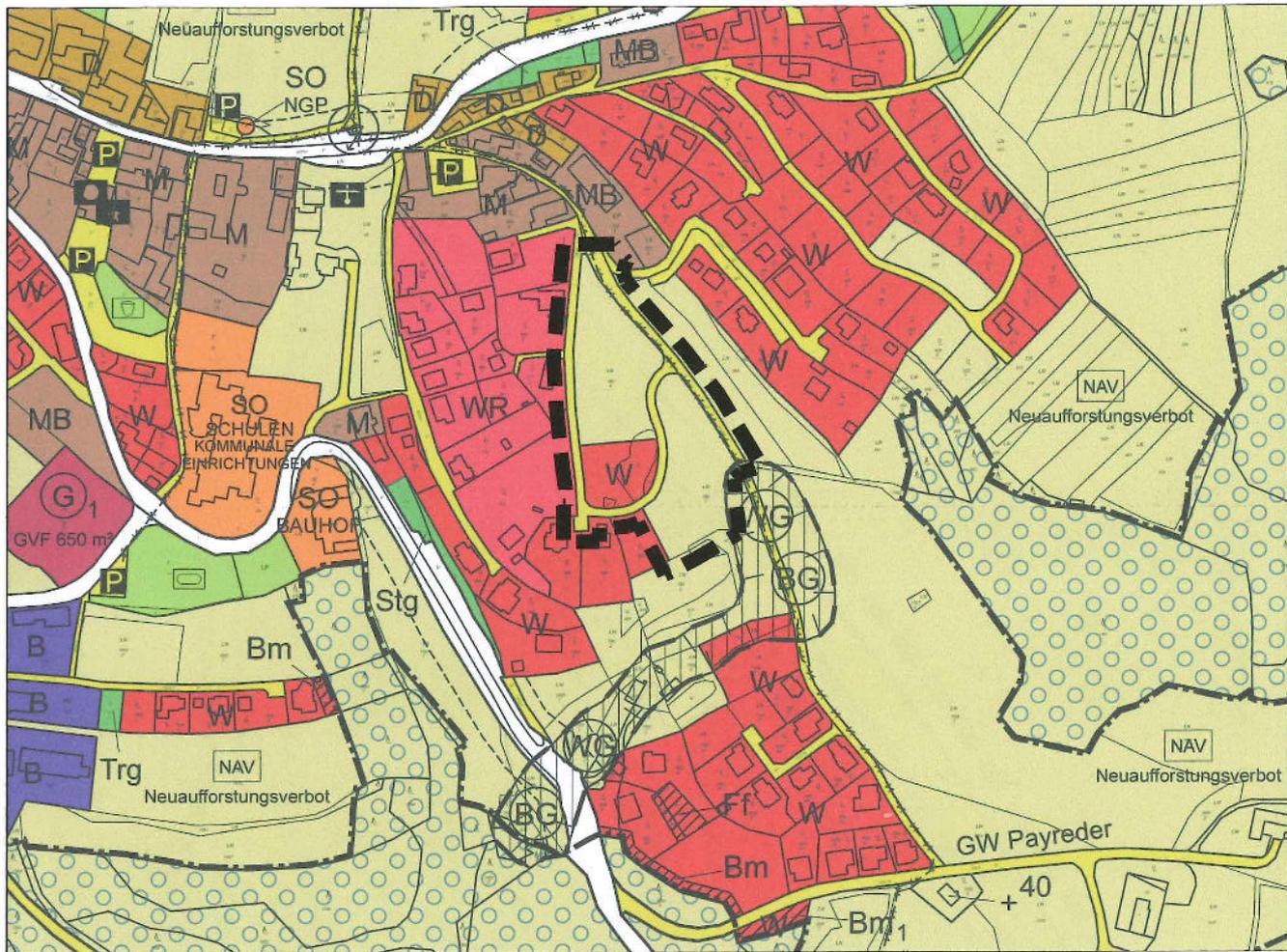
Rundsiegel / Stempel

Wien
Ort

06.09.2011
Datum

Unterschrift

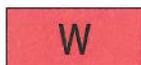
AUSZUG 1:5000 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN NR. 3



LEGENDE:

LEGENDE ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 13 - RIEDL

1. WIDMUNG



BAULAND - WOHNGEBIET



ZUM ZEITPUNKT DER ERSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES KEIN BAULAND - WOHNGEBIET, SONDERN GRÜNLAND - LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT. BAULANDWIDMUNG GEM. ÖEK UND GESAMTKONZEPT VORGESEHEN

2. FLUCHTLINIEN



STRASSENFLUCHTLINIE



BAUFLUCHTLINIE MIT KOTIERUNG



GRENZLINIE



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG, ZUGLEICH BESTEHENDE BZW. NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

3. GRUNDSTÜCKSGRENZEN



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE



ZU LÖSCHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE



NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE

4. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, GEBÄUDEHÖHE

- O** OFFENE BAUWEISE
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (I = EIN VOLLGESCHOSS)

ANMERKUNG *): FOLGENDE ZUSÄTZLICHE GESCHOSSE BZW. AUSBAUTEN SIND ZULÄSSIG:
KELLERGESCHOSS UND AUSGEBAUTER DACHRAUM. DIE NUTZUNG DES KELLERGESCHOSSES
AUCH FÜR WOHNZWECKE IST ZULÄSSIG.
TEILSEITIG DÜRFEN DIE GEBÄUDE NUR MIT ZWEI GESCHOSSEN SICHTBAR SEIN.
ALLE ANGABEN BEZIEHEN SICH AUF DIE TALSEITIGE ANSICHT UND GELTEN AUCH FÜR GEBÄUDE MIT PULTDACH.

HÖHENBEZUG *)

BEI JENEN BAUPLÄTZEN DIE UNTERHALB DER ANGRENZENDEN AUF SCHLIESSUNGSSTRASSE ANGEORDNET SIND, DARF DIE
FUSSBODENoberKANTE (FOK) DES VOLLGESCHOSSES (VG) MAX. 0,15 M ÜBER DEM NIVEAU DER VERKEHRSFLÄCHE, GEMESSEN IN
DER BAUPLATZMITTE, LIEGEN.

BEI JENEN BAUPLÄTZEN DIE OBERHALB DER ANGRENZENDEN AUF SCHLIESSUNGSSTRASSE ANGEORDNET SIND, DARF DIE
FUSSBODENoberKANTE (FOK) DES KELLERGESCHOSSES (KG) MAX. 0,70 M ÜBER DEM NIVEAU DER VERKEHRSFLÄCHE, GEMESSEN IN
DER BAUPLATZMITTE, LIEGEN.

5. WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG

- (1) DIE WASSERVERSORGUNG IST DURCH ANSCHLUSS AN DAS WASSERLEITUNGSNETZ DER WASSERGENOSSENSCHAFT SICHER ZU
STELLEN.
- (2) DIE ABWASSERBESEITIGUNG HAT DURCH DIE ORTSKANALISATION ZU ERFOLGEN.

6. VERKEHRSFLÄCHE

AS AUF SCHLIESSUNGSSTRASSE MIT BREITENANGABE

7. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

■ ■ ■ ■ ■ GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES

8. NUTZUNGSSCHABLONE

BAULANDKATEGORIE	GEBÄUDEHÖHE (ANGABE DER VOLLGESCHOSSE, SIEHE DAZU ANMERKUNG IN PKT 4)
BAUWEISE	GESCHOSSFLÄCHENZAHL

9. SONSTIGES

BEI ERRICHTUNG EINER STÜTZMAUER AUF EINEM BAUPLATZ DARF DIE HÖHE VON 2,0 M NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
BEI TERRASSENARTIGER GARTENGESTALTUNG SIND MEHRERE STÜTZMAUERN ZULÄSSIG, WOBEI DIE GESAMTHÖHE VON 2,0 M
NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DARF. *)

NEBENGEBÄUDE UND KLEINGARAGEN MIT EINEM AUSMASS BIS MAX. 1/10 DER BAUPLATZFLÄCHE SIND AUCH AUSSERHALB DER
FLUCHTLINIEN ZULÄSSIG.

AUF DEM NICHT EINGEFRIEDETEN STELLPLATZ VOR DER KLEINGARAGE DARF VERZICHTET WERDEN, WENN DIE
GELÄNDEVERHÄLTNISSE DIES ANGERATEN ERSCHEINEN LASSEN UND DAFÜR AN ANDERER STELLE DES BAUPLATZES EIN
ENTSPRECHENDER ERSATZ EVENTUELL PARALLEL ZUR STRASSENACHSE GESCHAFFEN WIRD. *)

BEI DEN MIT *) GEKENNZEICHNETEN FESTLEGUNGEN HANDELT ES SICH UM SCHRIFTLICHE ERGÄNZUNGEN GEMÄSS § 5 (1) PZVO FÜR
BEBAUUNGSPLÄNE IN DER GELTENDEN FASSUNG.

Marktgemeindeamt St. Georgen am Walde

4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601



AZ: 031-3-13-2011/Bu/Ge
Bearbeiter: Bruno Genswaidner
Tel. +43 7954 3030-16
Fax: +43 7954 3030-30
marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st.georgen.at

17.03.2012

Neuerstellung Bebauungsplan Nr. 13, "Riedl", Kundmachung gemäß § 34(5) Oö. ROG. 1994 idgF.

Kundmachung

Der vom Gemeinderat am 16.03.2012 beschlossene und mit Bescheid der OÖ. Landesregierung vom 13.02.2012, RO-R-501722/5-2012-Els, gemäß § 34 Abs. 1 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. 114/1993 idgF., aufsichtsbehördlich genehmigte Bebauungsplan Nr. 13, "Riedl" wird gemäß § 94 der OÖ. Gemeindeordnung, LGBl. 91/1990 idgF., als Verordnung der Marktgemeinde kundgemacht.

Der Plan liegt zwei Wochen im Marktgemeindeamt St. Georgen am Walde während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der Plan wird mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam und liegt auch nach Inkrafttreten während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsicht für jedermann auf.

Freundliche Grüße

Der Bürgermeister



Leopold Buchberger

Angeschlagen am: **17.03.2012**

Abgenommen am: **02.04.2012**



Amt der Oö. Landesregierung
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben
Für die Oö. Landesregierung
im Auftrag





LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung / Raumordnungsrecht
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Pol. Bez. Perg, OÖ.

Eingel.: 12. April 2012

Gesehen Der Bürgermeister

Bauhuber

Geschäftszeichen:
RO-R-501722/6-2012-Els

Bearbeiter: Jörg Elsigan
Tel: 0732 / 7720-12450
Fax: (+43 732) 77 20-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 5. April 2012

Bebauungsplan Nr. 13 "Riedl"
Verordnungsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990 durchgeführte Verordnungsprüfung hat keine Gesetzwidrigkeit ergeben.

Der Plan ist ab dem 1.4.2012 rechtswirksam.

Beilagen: Akt
1 Kundmachung
4 Planausfertigungen

Abschriftlich an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung, RO-Kataster
1 Planausfertigung

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung
Im Auftrag
Elsigan